

Ordnung des Kinderhauses Weiding

Grundlagen

Die Gemeinde Weiding (Träger) unterhält das Kinderhaus Weiding in freigemeinnütziger Trägerschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Bayerische Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz (BayKiBiG) mit Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) in ihrer jeweils gültigen Fassung und der nachfolgenden Ordnung.

Anmeldung und Aufnahme

- (1) Die Anmeldung des Kindes durch die Personensorgeberechtigten (nachfolgend bezeichnet als „Eltern“) erfolgt in der Regel auf der Grundlage eines Aufnahmegesprächs.
- (2) Die Eltern verpflichten sich, Personensorgerechts- und Abstammungsverhältnisse offenzulegen.
- (3) Die Eltern sind verpflichtet, bei der Anmeldung des Kindes einen Nachweis über die Durchführung der zuletzt fälligen Früherkennungsuntersuchung vorzulegen.
- (4) Die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes erfolgt durch den Träger, der geeignete Aufnahmekriterien festlegen kann.
- (5) Ein Anspruch auf einen Platz in der Einrichtung besteht erst, wenn zwischen Eltern und Träger ein schriftlicher Betreuungsvertrag vereinbart ist.

Öffnungs- und Schließzeiten

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des Folgejahres.
- (2) Die regelmäßigen Öffnungszeiten und Tage, an denen die Einrichtung geschlossen ist (Schließtage), werden vom Träger festgelegt. Die Schließtage dürfen 30 Tage pro Jahr nicht überschreiten, davon ausgenommen sind bis zu 5 zusätzliche Schließtage, die der Fortbildung des pädagogischen Personals dienen. Die Schließtage werden den Eltern rechtzeitig, in der Regel zu Beginn des Kindergartenjahres, bekannt gegeben.
- (3) Der Träger ist berechtigt, aus betrieblichen oder personellen Gründen die Öffnungszeiten zu ändern oder die Einrichtung vorübergehend zu schließen. Die Eltern werden hierüber unverzüglich informiert.

- (4) Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten für den Kindergarten sind von Montag bis Freitag von 7:00 bis 16:30 Uhr und für die Krippe bis 14:00 Uhr.
- (5) Während der vier Schließtage in den Oster- und Pfingstferien besteht die Möglichkeit, Kindergartenkinder im Kindergarten Runding betreuen zu lassen. Dazu muss ein zusätzlicher Betreuungsvertrag bis mindestens eine Woche vor Beginn der jeweiligen Ferien geschlossen werden. Ebenso können Kinder des Kindergartens Runding gegen ein Entgelt von 5.- €/Tag an den geöffneten Tagen unsere Einrichtung besuchen.
- (6) Für Schulkinder bis zur 4. Klasse besteht gegen Entgelt die Möglichkeit, während der Schulferien, an denen die Einrichtung geöffnet ist, den Kindergarten zu besuchen, soweit es in den betrieblichen Ablauf passt.
- (7) Voraussetzung für die Regelung 5 und 6 der Öffnungs- und Schließzeiten ist ein kurzzeitiger Betreuungsvertrag zwischen den Eltern sowie der jeweiligen Einrichtung. Ebenso darf die Gesamtgruppenstärke nicht überschritten werden.

Buchungszeit

- (1) Die Eltern können in den Grenzen der Öffnungszeiten in der Buchungsvereinbarung (Buchungsbeleg siehe Anlage 5 bzw. 6 zum Betreuungsvertrag) die benötigte tägliche Buchungszeit mit dem Träger vereinbaren, in der das Kind regelmäßig in der Einrichtung vom pädagogischen Personal betreut wird.

Um die Ziele des Bildungs-, Erziehung- und Bildungsauftrages erreichen zu können, ist es notwendig, dass die überwiegende Zahl der zu betreuenden Kindergartenkinder regelmäßig mindestens 20 Stunden pro Woche die Einrichtung besucht. Für den Besuch der Krippe sind individuelle Stundenbuchungen möglich.

Die Kernzeit für den zu erbringenden Auftrag wird deshalb festgesetzt:

täglich von Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr

- (2) Können Kinder die Einrichtung nicht besuchen, ist die Abwesenheit zwischen 7:00 und 8:00 Uhr in der Einrichtung zu melden. Zwischen 8:00 und 9:00 Uhr werden grundsätzlich keine Anrufe angenommen.
- (3) Die Betreuungszeit ist genau einzuhalten. Ein Überziehen der vereinbarten Betreuungszeit wird von der Einrichtung als zusätzliche Betreuungszeit berechnet.
- (4) Die Buchungszeit kann unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von mindestens einer Woche zum Monatsende für die Folgemonate verändert werden. Stehen den Änderungen keine personellen Gründe entgegen, wird die Änderung bestätigt und umgesetzt.

- (5) Die Änderung wird nur wirksam, wenn zum Ende der Ankündigungsfrist die Änderung im Betreuungsvertrag durch die Unterschrift der Eltern bestätigt wird.

Elternbeiträge

- (1) Der vom Träger festgelegte Elternbeitrag (siehe Buchungsbeleg Anlage 5 bzw. 6 im Betreuungsvertrag) ist eine angemessene finanzielle Beteiligung der Eltern an dem gesamten Betriebsaufwand der Einrichtung.
- (2) Der Elternbeitrag ist auch während der Schließzeiten, insbesondere im Monat August, bei vorübergehender Schließung, längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer etwaigen Kündigung zu bezahlen.
- (3) Der Elternbeitrag wird grundsätzlich per Bankeinzugsverfahren (SEPA) vom Konto der Eltern mittels Einzugsermächtigung erhoben. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zahlung durch Überweisung oder Barzahlung erfolgen.
- (4) Zusätzlich wird am Anfang des Kindergartenjahres ein Beitrag für Getränke, Müsli, Bastelmaterialien, etc. erhoben.
- (5) Den Eltern bleibt es unbenommen, beim Jugend- oder Sozialamt einen Antrag auf Befreiung oder Kostenübernahme zu stellen. Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheides des Kostenträgers und dem Eingang der Beiträge haben die Eltern die geschuldeten Elternbeiträge zu entrichten.
- (6) Der Freistaat Bayern gewährt zur Entlastung der Familien für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht für 12 Monate einen Zuschuss in Höhe von bis zu 100.- €, somit ist der Besuch der Einrichtung für diese Zeit beitragsfrei.
- (7) Soll eine vorzeitige Einschulung erfolgen, muss durch die Eltern bei der zuständigen Schule ein Antrag gestellt, welcher der Einrichtung vorgelegt werden muss. Die Beitragsfreiheit beginnt in dem Monat, in dem der Antrag bei der Schule gestellt wurde.
- (8) Wird ein Kind für die Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt, wird die Beitragsfreiheit ab Datum des Zurückstellungsbescheides unterbrochen. Dieser Bescheid muss in der Einrichtung vorgelegt werden.

Aufsicht

- (1) Die Aufsichtspflicht auf dem Weg von und zur Einrichtung obliegt alleine den Eltern. Dies gilt regelmäßig auch dann, wenn der Bus die Kinder bringt oder holt.
- (2) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übergabe an das pädagogische Personal. Das pädagogische Personal ist für die ihm anvertrauten Kinder verantwortlich.

- (3) Die Aufsichtspflicht endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern oder die zur Abholung berechtigte Person.
- (4) Die Eltern haben grundsätzlich dafür zu sorgen, dass das Kind von einer geeigneten Begleitperson täglich gebracht und abgeholt wird. Hegt das pädagogische Personal Zweifel an der Eignung oder körperlichen sowie geistigen Verfassung des Abholenden, behält sich das Personal das Recht vor, das Kind nicht mitzugeben.
- (5) Sollen andere Personen als die Eltern das Kind abholen, müssen diese vorher im Betreuungsvertrag genannt werden. Die abholberechtigte Person hat sich beim ersten Kontakt dem pädagogischen Personal vorzustellen und den Ausweis vorzuzeigen.
- (6) Die Aufsichtspflicht des Trägers bzw. des pädagogischen Personals erstreckt sich auf die mit den Eltern vereinbarte Buchungszeit, einschließlich Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und Ähnlichem, an denen die Eltern nicht teilnehmen.
- (7) Die Aufsichtspflicht des Trägers bzw. des pädagogischen Personals besteht nicht, wenn die Eltern oder die von den Eltern beauftragte Begleitperson das Kind zu einer Veranstaltung der Einrichtung begleiten oder dort mit ihm anwesend sind (Sommerfest, St. Martin, etc.).

Erziehungspartnerschaftliche Zusammenarbeit

- (1) Eltern und pädagogisches Personal arbeiten partnerschaftlich bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zusammen.

Die Eltern sind gebeten, an den regelmäßig stattfindenden Elternabenden sich einzubringen und angebotene Gesprächs- und Informationsmöglichkeiten wahrzunehmen.

- (2) Die Einrichtung ist umgehend bzw. so frühzeitig wie möglich zu verständigen,
 - wenn das Kind die Einrichtung nicht besuchen kann
 - wenn sich die familiären Verhältnisse ändern (Sorgerechtsänderung, etc.)
 - bei behördlicher Feststellung oder Wegfall einer Behinderung des Kindes
 - bei Änderung der telefonischen Erreichbarkeit, bei Wohnungs- und Arbeitsplatzwechsel
 - bei Änderung der Abholberechtigten sowie im Notfall zu benachrichtigende Personen.

Dies ist durch eine schriftliche Änderung zum Betreuungsvertrag mitzuteilen.

- (3) Im Interesse des Kindes und der pädagogischen Arbeit soll das Kind die Einrichtung regelmäßig und pünktlich zu den vereinbarten Betreuungszeiten besuchen. Damit ein geordneter Arbeitsablauf gewährleistet ist, ist es erforderlich, die tägliche Kernzeit einzuhalten und die Kinder in dieser Zeit nicht zu bringen oder abzuholen.
- (4) Fehlt ein Kind unentschuldigt, behält sich das Personal das Recht vor, bei den Eltern telefonisch über den Verbleib des Kindes nachzufragen.

Gesetzliche Unfallversicherung

- (1) Die Kinder sind gesetzlich gegen Unfall versichert auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung, während des Aufenthaltes in der Einrichtung und während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste, etc.)
- (2) Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen, damit der Unfall dem zuständigen Unfallversicherungsträger gemeldet werden kann.
- (3) Unfallversichert sind auch Kinder, die sich in Absprache mit den Eltern besuchsweise in der Einrichtung aufhalten (Besuchs- oder Schnupperkinder).

Haftung

- (1) Der Besuch der Einrichtung erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr.
- (2) Bei mutwilliger Beschädigung von Spielsachen und Arbeitsmaterialien der Einrichtung ist Ersatz zu leisten.
- (3) Für vom Träger oder dem Personal weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Verlust und Beschädigung der Kleidung und anderer persönlichen Gegenstände des Kindes, insbesondere Brillen, Schmuck, Spielzeug, etc., übernimmt der Träger keine Haftung. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (4) Im Fall der Schließung der Einrichtung bestehen keine Ersatzansprüche gegen den Träger.

Krankheitsfälle

- (1) Besonderheiten hinsichtlich Gesundheit oder Konstitution des Kindes sind der Leitung der Einrichtung mitzuteilen (Behinderungen, Allergien, Unverträglichkeiten, etc.).
- (2) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- (3) Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigten gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt insbesondere durch die Kenntnisnahme des Merkblattes 1 zum Betreuungsvertrag.
- (4) Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber u. ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten.
- (5) Der Träger ist berechtigt, Kinder mit ansteckenden Erkrankungen zeitweilig vom Besuch der Einrichtung auszuschließen, wenn die Eltern ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.
- (6) Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine ärztliche Bescheinigung verlangen, in der bestätigt wird, dass nach dem ärztlichen Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder des Läusebefalles nicht mehr zu befürchten ist. Etwaige Kosten treffen die Eltern.
- (7) Verschreibungspflichtige Medikamente können den Kindern nur nach einem schriftlichen Einverständnis der Eltern und bei Vorlage einer schriftlichen Dosiervorgabe des Arztes durch das pädagogische Personal verabreicht werden.

Gegebenenfalls ist eine Einweisung des Personals durch die Eltern erforderlich.

Diese Verabreichung erfolgt freiwillig durch das pädagogische Personal ggf. nach Rücksprache mit der Leitung.

Ein Anspruch seitens der Eltern auf eine Vergabe von Medikamenten besteht grundsätzlich nicht, dies gilt ebenso für nicht verschreibungspflichtige Medikamente wie Bachblüten, Globuli, Hustensaft, etc.

Schadensersatzansprüche an die Einrichtung bzw. des Personals sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Kindeswohlgefährdung

- (1) § 8a SGB VIII sagt aus, dass im Falle einer drohenden oder vorliegenden Kindeswohlgefährdung das Personal aus der Einrichtung eine erfahrene Fachkraft zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos hinziehen und, wenn diese Fachkraft es für erforderlich hält, das Jugendamt zu informieren hat.

Kündigung

- (1) Die Eltern können den Betreuungsvertrag ohne Angaben von Gründen mit einer Frist von drei Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Bei einer Kündigung zum Monatsende Juli verpflichten sich die Eltern, den Monatsbeitrag August zu entrichten.
- (2) Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres eingeschult wird.
- (3) Der Träger kann den Betreuungsvertrag ohne Angaben von Gründen mit einer Frist von drei Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.
- (4) Eine fristlose Kündigung des Betreuungsverhältnisses ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Die Kindertageseinrichtung hört vor Ausspruch einer fristlosen Kündigung die Eltern an.

Ein wichtiger Kündigungsgrund seitens der Einrichtung liegt insbesondere vor, wenn

- durch den Besuch des Kindes die Unversehrtheit der anderen Kinder erheblich gefährdet ist
- die Eltern trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung mit der Entrichtung ihrer Kostenbeiträge im Verzug sind
- die Eltern wiederholt und trotz Abmahnung vertragliche Anzeige- und Nachweispflichten nicht einhalten
- gegen Regelungen der Ordnung für die Tageseinrichtung verstoßen
- eine nachhaltige Störung des Betriebsfriedens der Einrichtung gegeben ist

Datenschutz

- (1) Soweit in diesem Vertrag Daten über das Kind und seine Familie erhoben werden, erfolgt dies nach § 62 Abs. 1,2 SGB 8 (Kinder und Jugendhilfe).

Die Einrichtung benötigt die Daten des Kindes und die erteilten Ermächtigungen (siehe Betreuungsvertrag) für eine verantwortungsbewusste Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes.

- (2) Eine Weitergabe von Daten an andere Institutionen darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Eltern erfolgen.

Foto-, Film- und Tonaufnahmen

- (1) Außerhalb von Veranstaltungen, an denen Eltern ihre Kinder begleiten, ist es nicht gestattet, Foto-, Film- und/oder Tonaufnahmen von Personen, welche sich im oder auf dem Grundstück der Einrichtung aufhalten, aufzunehmen.
- (2) Bei Elternabenden, Vorträgen, Elterngesprächen, etc. dürfen ohne Genehmigung des Trägers oder der Kinderhausleitung keine Foto-, Film- und/oder Tonaufnahmen aufgenommen werden.

Hausrecht

- (1) Der Träger hat das Hausrecht an die Leitung übertragen. Es beinhaltet auch das Recht, Personen der Einrichtung sowie des Grundstückes zu verweisen.

Allgemeine Ordnungsbestimmungen

- (1) Bestandteil dieser Ordnung ist die Konzeption in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Träger des Kinderhauses behält sich Änderungen und Ergänzungen dieser Ordnung vor, wenn und soweit sachliche Gründe dies erfordern.

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt am _____ in Kraft.

Ort, Datum

Daniel Paul, 1. Bürgermeister